

Abfragebogen Equal Treatment

Stand: November 2023

Auskunft des Kunden zum Arbeitsentgelt gemäß § 8 AÜG (Equal Treatment)

(Erklärung siehe Seite 3)

Kunde: _____

ANÜV vom: _____

Rechnungen an folgende E-Mail-Adresse: _____

Der Kunde erklärt hiermit, dass sich das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb wie folgt zusammensetzt:
1. Laufende Entgeltbestandteile:

Die monatliche Arbeitszeit beträgt: _____ Stunden sowie jährlicher Urlaubsanspruch _____ Arbeitstage.

Stundenlohn beträgt für folgende Jobbereiche:

Servicekraft	_____ €/h	Logistiker	_____ €/h	Housekeeping	_____ €/h
Kellner	_____ €/h	Verkauf	_____ €/h	Promoter	_____ €/h
Hostess	_____ €/h	Küchenhilfe	_____ €/h	_____	_____ €/h

2. Zuschläge:

Nachtarbeit: von _____ bis _____ Uhr Höhe: _____ Euro / Stunde

Höhe: _____ % / Stunde

Höhe: _____ Euro pauschal

Sonntagsarbeit: von _____ bis _____ Uhr Höhe: _____ Euro / Stunde

Höhe: _____ % / Stunde

Höhe: _____ Euro pauschal

Feiertagsarbeit: von _____ bis _____ Uhr Höhe: _____ Euro / Stunde

Höhe: _____ % / Stunde

Höhe: _____ Euro pauschal

Mehrarbeitszuschlag: ab Stunde _____ Höhe: _____ Euro / Stunde

Höhe: _____ % / Stunde

Höhe: _____ Euro pauschal

ggfs. sonstige Voraussetzungen: _____

Samstagarbeit: von _____ bis _____ Uhr Höhe: _____ Euro / Stunde

Höhe: _____ % / Stunde

Höhe: _____ Euro pauschal

Sonstige Zuschläge: _____

Bezeichnung, Höhe, Voraussetzungen, etc. (Bspw. Schichtarbeit, Ruf-/Bereitschaft)

Abfragebogen Equal Treatment

Stand: November 2023

3. Sonderzahlungen wie z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld

Bitte geben Sie an, in welcher Höhe, zu welchem Auszahlungszeitpunkt (Fälligkeit) und ggfs. unter welchen Voraussetzungen (z.B. Betriebszugehörigkeit, Zielerreichung, etc.) die Zahlung erfolgt.

Weihnachtsgeld: _____

Urlaubsgeld: _____

sonstige Sonderzahlungen und Gratifikationen: _____

(Bspw. Provisionen, Prämien, Boni, Tantiemen, zus. Monatsgehälter):**4. Entgeltfortzahlung**

Bitte geben Sie an, wonach sich die Höhe des fortzuzahlenden Entgelts für Urlaub und Krankheit eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb berechnet.

Urlaub: Urlaubsentgelt berechnet sich nach gesetzl. Vorschriften (BUrIG)

Urlaubsentgelt berechnet sich abweichend von den gesetzl. Vorschriften (z.B. aufgrund tariflicher Regelungen) wie folgt:

Krankheit: Entgeltfortzahlung berechnet sich nach gesetzl. Vorschriften (EFZG)

Entgeltfortzahlung berechnet sich abweichend von den gesetzl. Vorschriften (z.B. abweichende Berechnungsmethode aufgrund tariflicher Regelungen; Krankengeldzuschuss wird gezahlt; etc.) wie folgt:

5. Weitere Regelungen und Vergünstigungen:

Bitte geben Sie an, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die Vergünstigungen erfolgen.

Vermögenswirksame Leistungen: _____
_____Arbeitgeberzuschüsse: _____
(Bspw. Auslösungen, Fahrtkostenzuschuss, Kantinen-, Kita- oder Mietzuschuss)**6. Sachbezüge:**

Zu den Sachbezügen gehört jede Vergütung, die nicht in Geld gewährt wird; z.B. Firmenwagen, der privat genutzt werden kann; Personalrabatte; Deputate; Aktienoptionen; Gutscheine; etc. Bitte geben Sie an, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen Sachbezüge einem vergleichbaren Arbeitnehmer gewährt werden.

Abfragebogen Equal Treatment

Stand: November 2023

Das AÜG definiert den Begriff des Arbeitsentgelts nicht. Da der Equal Pay-Begriff jedoch weit auszulegen ist, **teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie über die vorstehend aufgeführten Entgeltbestandteile hinaus weitere Vergütungsbestandteile an Ihre Stammmitarbeiter gewähren.**

Die vorliegende Kundenauskunft zu den Entgeltbestandteilen gem. § 8 AÜG (Equal Treatment) wird Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vom _____.

Datum, Unterschrift Kunde

Erklärung zur Abfrage des Arbeitsentgelts gemäß § 8 AÜG (Equal Treatment)

Während der Überlassung an denselben Kunden hat der Zeitarbeitnehmer Anspruch auf das Arbeitsentgelt eines mit ihm vergleichbaren Arbeitnehmers im jeweiligen Kundenbetrieb. Das Vergleichsentgelt ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag anzugeben.

Finden bei der Überlassung Tarifverträge Anwendung, richtet sich die Vergütung des Zeitarbeitnehmers für den gesamten Überlassungszeitraum grundsätzlich nach den jeweiligen Bestimmungen des Tarifvertrages.

Der Equal Treatment-Anspruch erfasst alle an den vergleichbaren Arbeitnehmer als Vergütung gewährten Geld- und Sachzuwendungen. Hierzu gehören insbesondere:

- laufendes Entgelt inkl. aller Zuschläge und Zulagen,
- Sonderzahlungen,
- Prämien, Provisionen, Tantiemen,
- Spesen, Auslösungen (soweit sie Entgeltcharakter haben),
- vermögenswirksame Leistungen,
- Ansprüche auf Entgeltfortzahlung für Urlaub und Krankheit,
- Arbeitgeberzuschüsse,
- sonstige Entgeltbestandteile.

Zum Equal Treatment-Anspruch gehören auch Sachbezüge, die dem vergleichbaren Arbeitnehmer im Kundenbetrieb gewährt werden. Zu den Sachbezügen zählt grundsätzlich jede Vergütung, die nicht in Geld gewährt wird; z.B. ein Firmenwagen, der auch privat genutzt werden kann; Personalrabatte; Deputate; Aktienoptionen; Gutscheine; etc. Für diesen Fall eröffnet § 8 Absatz 1 Satz 3 AÜG die Möglichkeit, Zeitarbeitnehmern statt des Sachbezuges einen Wertausgleich in Euro zu gewähren. Demgegenüber zählen z.B. (echter) Aufwändungsersatz, Fälligkeit, Ausschlussfristen, Dauer des Urlaubs, Kündigungsfristen und Regelungen zur Befristung des Arbeitsverhältnisses nicht zum Equal Treatment-Anspruch.